OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602589/6/Sch/JB

Datum:
Linz, 1. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des D H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12. Juni 2018, GZ: VerR96-1390-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Straferkenntnis vom 12. Juni 2018, GZ: VerkR96-1390-2018, über D H wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben am 08.11.2017 um 13:08 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis auf der Molkereistraße gegenüber Nr. 5 mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 52 lit.a Z. 11a StVO 1960

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
50,00 Euro	14 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit.a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens (10& der Strafe, mind. Jedoch 10,00 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 60,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangen Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hat gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Der Beschwerdeführer bringt vor, „die Korrektheit der automatischen Radarmessung vollumfänglich“ anzuzweifeln. Begehrt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses oder der Nachweis der Behörde, dass die Radarkontrolle auch

bei Starkregen bzw. bei regenverwischter Heckscheibe des Radarautos korrekt erfolgt wäre.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Vorgang einem verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Beurteilung vorgelegt.

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht um eine Geschwindigkeitsmessung mittels Radargerätes, sondern dies mittels Lasergerätes gehandelt hat.

Im Übrigen war auch kein „Radarauto“ in Verwendung, vielmehr ist das Gerät in einer fixen Kabine verbaut.

Vom Sachverständigen wurde in seinem Gutachten vom 2. Jänner 2019 folgendes ausgeführt:
„Auf dem Messfoto ist augenscheinlich erkennbar, dass der PKW des Bf sich in Bezog auf das Messgerät im abfließenden Verkehr befindet.
Um die Geschwindigkeitsmessung einem bestimmten Fahrzeug zuordnen zu können, ist im Bild eine Auswerterahmen eingeblendet. Bei abfließenden Verkehr darf sich in diesem Auswerterahmen in gleicher Fahrtrichtung kein weiteres KFZ befinden.

Weiters muss der untere Querstrich der Auswertehilfe sich unterhalb der Hinterräder befinden und im Auswerterahmen muss sich ein Teil des hinteren amtlichen Kennzeichens sowie ein Teil eines Hinterrades befinden.

Diese Auswertekriterien sind im gegenständlichen Fall erfüllt und anhand des Polizeifotos dokumentiert. Die gegenständliche Messung ist daher zweifelsfrei dem OKW mit dem Kennzeichen x zuzuordnen.
Abzüglich der zu berücksichtigen Messtoleranz vom 3 km/h (bi 100 km/h) ist daher ein gemessenen Geschwindigkeit von 44 km/h eine Geschwindigkeit von zumindest 41 km /h vorzuhalten.

Da die einschlägigen Auswertekriterien für eine Heckmessung im Hinblick auf das vorliegende Messfoto erfüllt sind, ist aus technischer Sicht gesehen von einer korrekten Messung auszugehen. Die vorzuhaltende Fahrgeschwindigkeit beträgt 41 km/h.“

4. Dieses Gutachten ist dem Beschwerdeführer mit der Einladung zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht worden. In seiner Eingabe vom 30. Jänner 2019 bezweifelt er weiterhin die Tauglichkeit der Messung.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Amtssachverständige ein schlüssig nachvollziehbares Gutachten abgegeben hat. Durch die vom Beschwerdeführer geäußerten Zweifel kann er diesem Gutachten nicht auf derselben fachlichen Ebene entgegentreten.

Im Hinblick auf allfällige Witterungseinflüsse ist der Beschwerdeführer darauf zu verweisen, dass aus technischer Sicht Geschwindigkeitsmessungen auch beim Regenwetter stets fachlich gestützt werden. Durch solche Einflüsse kann allenfalls die Reichweite des Radar- bzw. Laserstrahls verringert werden, Auswirkungen auf das Messergebnis selbst hat dies aber nicht.

Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

5. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro befindet sich im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit.a. StVO 1960, der bis zu 726 Euro reicht. Bei der Bemessung von Verwaltungsstrafen für Geschwindigkeitsüberschreitungen kommt es naturgemäß primär auf das Ausmaß derselben an. Gegenständlich wurde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten, also um etwa 30 %. Die hiefür festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro trägt diesem Umstand hinreichend Rechnung.

Von der belangten Behörde ist der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ausreichend berücksichtigt worden. Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Angesichts der relativ geringen Höhe der Strafe bracht auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers nicht weiter eingegangen zu werden.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön